

KGAST-Richtlinie Nr. 3

Stand: 01.09.2016

Beschluss: 01.09.2016

Ausgaben und Rücknahmen von Ansprüchen

Die nachstehenden Bestimmungen sind von der Mitgliederversammlung der KGAST am 1. September 2016 erlassen worden.

Ausgaben und Rücknahmen von Ansprüchen

1. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis und / oder der Nettoinventarwert (NAV) sind / ist grundsätzlich täglich zu berechnen und öffentlich zugänglich zu machen. Bei Anlagen mit beschränkter Liquidität (Hedge Funds, Private Equity, Immobilien, Hypotheken, etc.) kann für die Berechnung und die Publikation eine andere angemessene Periodizität festgelegt werden.
2. Ausgaben und Rücknahmen zu den Ausgabe- und Rücknahmepreisen dürfen den Anlegern nicht verwehrt werden. Abweichungen hiervon sind in den Statuten, den Reglementen, im Prospekt der entsprechenden Anlagegruppe oder durch den Stiftungsrat zu regeln.
3. Eine allfällige Differenz zwischen Ausgabepreis und NAV beziehungsweise Rücknahmepreis und NAV muss in das Vermögen der jeweiligen Anlagegruppe einfließen.
4. Im Zusammenhang mit der Ausgabe oder Rücknahme von Ansprüchen können von Dritten zur Deckung ihres Aufwandes Kommissionen erhoben werden.